

Hygienekonzept für den Ausbildungsbetrieb

Deine Gesundheit ist uns wichtig.

Daher ist während der gesamten Ausbildung den aktuellen Regelungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen der Bundes-/Landesregierungen sowie der jeweiligen Ausbildungsstätte uneingeschränkt Folge zu leisten. Darüber hinaus haben wir zur Begrenzung des COVID-19-Infektionsrisikos in den Ausbildungen der ASG zusätzlich folgende Regelungen getroffen:

Zu Beginn der Ausbildung informieren die Dozenten alle TeilnehmerInnen (TN) über die geltenden Hygieneregeln und achten während der Ausbildung auf deren Einhaltung.

3G-Regel

- Für alle unsere Ausbildungen gilt die sogenannte „3G-Regel“. Dies bedeutet, dass eine Teilnahme an den Ausbildungen nur möglich ist, wenn ein gültiger negativer Testnachweis, ein Nachweis für eine abgeschlossene Impfung oder der Nachweis für eine Genesung von einer COVID-19 Erkrankung erbracht werden kann.
 - ⇒ **Geimpft:** Du kannst mit deinem Impfpass/Impfzertifikat eine abgeschlossene Impfung gegen COVID-19 nachweisen (die 2. Impfung liegt mindestens 14 Tage zurück)
 - ⇒ **Genesen:** Du kannst ein ärztliches Schreiben vorweisen, welches dir die Genesung von einer COVID-19 Erkrankung bescheinigt (positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage, jedoch nicht älter als 6 Monate ist)
 - ⇒ **Getestet:** negativer Schnell- oder PCR-Test, der bei Betreten der Ausbildungsstätte nicht älter als 24h sein darf (der Testnachweis muss an jedem Ausbildungstag erbracht werden)

Ein Selbsttest vor Ort ist als Testnachweis nicht zulässig

Mund- und Nasenbedeckung

- Je nach Bundesland und Infektionsgeschehen im jeweiligen Landkreis kann das Tragen einer medizinischen Mund- und Nasenbedeckung während der Ausbildung für Teilnehmer und Dozenten verpflichtend sein.
- Bitte informiere dich im Vorfeld welche Voraussetzungen an deinem Ausbildungsstandort gelten:
 - ⇒ Für die Verordnungen der Bundesländer, klicke [hier](#)
 - ⇒ Für den Überblick über das Infektionsgeschehen, klicke [hier](#)
- Unter medizinischen Masken sind OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2 (DIN EN 149:2001) respektive Masken der Normen KN95/N95 zu verstehen. Alltagsmasken sind nicht zulässig.
- Der Hausordnung und dem Personal der Ausbildungsstätte sind in jedem Fall Folge zu leisten.

Betreten der Ausbildungsstätte

- Bei Ankunft müssen sich alle TN gegebenenfalls am Empfang anmelden. Auch wenn den Dozenten der ASG eine Teilnehmerliste vorliegt, weisen wir alle TN darauf hin, dass der Zutritt unter Umständen nur erfolgen kann, wenn in der Ausbildungsstätte ebenfalls die Kontaktdaten angegeben werden. Es besteht eine Ausweispflicht.

Desinfektion der genutzten Materialien

- Sofern im Rahmen einer Ausbildung Materialien (Kraftmaschinen, Gymnastikmatten und -bälle, Therabänder, Kleingeräte, Yogablöcke etc.) verwendet werden, sind diese vor und nach der Benutzung durch die TN gründlich zu desinfizieren.

Verpflegung

- Derzeit steht das Verpflegungsangebot in den Ausbildungsstätten nur eingeschränkt oder gar nicht zur Verfügung. Zudem kann es aufgrund der aktuellen Situation dazu kommen, dass ein Verzehr von Speisen weder im Schulungsraum noch anderswo innerhalb der Ausbildungsstätte möglich ist.

Sanitärbereich und Umkleidekabinen

- Bei Ausbildungen mit praktischen Inhalten sollen TN bereits in Sportkleidung zur Ausbildung erscheinen.
- Die ASG weist die TN ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung der Sanitär-, und Umkleidebereiche der Ausbildungsstätten aktuell nur stark eingeschränkt nutzbar sind. Insbesondere Duschen und Umkleiden stehen in den meisten Fällen nicht zur Verfügung.

Abstandsregelungen

- Grundsätzlich muss die geltende Abstandsregelung (min 1.5 Meter) eingehalten werden. Es ist zudem zu vermeiden, sich in Gruppen durch die Ausbildungsstätte zu bewegen.
- Die Dozenten der ASG tragen vor Ausbildungsbeginn durch entsprechendes Arrangieren der Sitzplätze dafür Sorge, dass diese Regelungen auch im Schulungsraum eingehalten werden können.
- Während der Ausbildung hat jeder TN einen festen Sitzplatz, der nicht gewechselt werden kann.
- Sofern möglich, werden die Schulungsräume in regelmäßigen Abständen gelüftet.

Praxiseinheiten

- Die Durchführung der Praxiseinheiten soll durch die Dozenten in Ausführung, Umfang und Intensität an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. (Auf eine moderate Ausführung ist hierbei besonders zu achten.)

Partner- und Gruppenübungen

- Nach Möglichkeit wird in den Praxiseinheiten der Ausbildungen auf Partnerübungen und Gruppenübungen verzichtet. Werden Partnerübungen/Gruppenübungen durchgeführt, da dies für den Lernfortschritt notwendig ist, ist die Teilnahme grundsätzlich freiwillig. Für Partnerübungen/Gruppenübungen werden zu Beginn der Ausbildung feste Paare gebildet, die über den gesamten Ausbildungsverlauf bestehen bleiben. Kann trotz Modifikationen bei Partnerübungen, Korrekturen o.ä. der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, sind die Partner verpflichtet eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen, sowie im Vorfeld und Nachgang die Hände gründlich zu waschen/desinfizieren.

Kursteilnahme bei Krankheitssymptomen

- Die TN werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von COVID-19 typischen Krankheitssymptomen eine Teilnahme an der Ausbildung ausgeschlossen ist. Unter Umständen wird durch das Personal bereits der Zutritt zur Ausbildungsstätte verwehrt.

Nachsatz: Die angeführten Hinweise erfolgen unter Berücksichtigung der vom Robert Koch-Institut (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) veröffentlichten Hygienemaßnahmen und Verhaltensempfehlungen (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>) zu organisatorischen Maßnahmen zur Unterbrechung der Covid-2019-Infektionskette.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html

Stand: 27.08.2021